

Aufgrund § 5 der am 12.03.2010 beschlossenen Satzung erlässt die Mitgliederversammlung des

**TC Heimerdingen e. V.**

folgende

## BEITRAGSORDNUNG

### **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

#### 1. Beiträge

1.1	Aktive erwachsene Mitglieder	€ 145.-
1.2	Lebens-/Ehepartner	€ 100.-
1.3	Kinder und jugendliche Mitglieder bis einschließlich vollendetem 17. Lebensjahr	€ 45.-
1.4	Kinder und jugendliche Mitglieder bis einschließlich vollendetem 17. Lebensjahr, wenn mind. ein Elternteil aktives Mitglied im Verein ist.	€ 30.-
1.5	Auszubildende, Schüler, Studenten, FSJ u.ä. ab 18 Jahre (auf Antrag)	€ 80.-
1.6	Zweit-Vereins-Mitgliedschaft Bei bereits bestehender Mitgliedschaft in einem weiteren, dem DTB angehörigen Tennisverein.	€ 90.-
1.7	Passive Mitglieder	€ 55.-
1.8	Ehrenmitglieder	€ --.-

2. Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein volles Kalenderjahr zu entrichten. Eine Ermäßigung für eine nicht das volle Kalenderjahr umfassende Mitgliedschaft findet nicht statt.
3. Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Sie werden in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durch Banklastschrift eingezogen. Mitglieder, die nicht am Banklastschriftverfahren teilnehmen, werden mit einer Gebühr in Höhe von € 10.- pro Rechnung belastet.
4. Der Alterseinteilung für jugendliche Mitglieder wird das zu Beginn des Kalenderjahres vollendete Lebensjahr zugrunde gelegt.

### **§ 2 Umlagen und Gebühren**

1. Über eine Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Sporteinrichtungen des Vereins im Rahmen der geltenden Ordnungen gebührenfrei zu benutzen.
3. Passive Mitglieder und Gäste dürfen die Sporteinrichtungen benutzen, wenn sie die Bestimmungen und Gebühren der Gastspielordnung sowie die Platzordnung des Vereins anerkennen.
4. Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden, die jeweils mit der Einladung bekanntgegeben werden.

### **§ 3 Arbeitsleistungen und Clubheimbewirtschaftung**

1. Jedes aktive, erwachsene Mitglied hat im Kalenderjahr 14 Arbeitsstunden abzuleisten. Dies kann in Form von einer Woche Bewirtschaftung (entspricht 10 Arbeitsstunden) und 4 Arbeitsstunden oder ausschließlich in Form von 14 Arbeitsstunden erfolgen.  
Mitglieder zwischen dem 16. und vollendetem 17. Lebensjahr haben 4 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr abzuleisten.  
Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, müssen keine Arbeitsleistungen erbringen.
2. Als Arbeitsleistungen werden folgende Arbeiten anerkannt:
  - Arbeiten auf den Plätzen, der Anlage und im Clubheim
  - Mithilfe bei der Organisation und der Durchführung von Veranstaltungen
  - Mithilfe im Jugendbereich
  - Mithilfe in der Administration des Vereins
  - Backen von Kuchen für vereinsbezogene Anlässe (1 Kuchen entspricht 1 Arbeitsstunde)
3. Die Arbeitsstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr abzuleisten. Die Listen der geleisteten Arbeitsstunden sind beim Ressortleiter Finanzen abzugeben. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von € 12.- belastet. Die daraus resultierenden Forderungen werden im folgenden Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Der ausgewiesene Rechnungsbetrag ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen per Überweisung auf das angegebene Konto des TC Heimerdingen unter Angabe der Rechnungsnummer auszugleichen. Für jede weitere Zahlungsaufforderung, nach Ablauf der Frist von 10 Tagen, wird eine zusätzliche Mahn- und Bearbeitungsgebühr von 10-€ pro Rechnung/Mahnung fällig.

### **§ 4 Sonstige Bestimmungen**

Ansprüche auf Rückzahlungen für nicht oder nicht in voller Höhe vom Mitglied in Anspruch genommene Rechte aus der Mitgliedschaft bestehen nicht.

In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Stundung, Nachlaß oder Erlaß für jeweils ein Geschäftsjahr schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Antrag muss vor Ablauf der Leistungsfrist (in der Regel das Kalenderjahr) dem Vorstand zugegangen sein.

Die Entscheidung des Vorstands, die unter Berücksichtigung der Angemessenheit und der Gleichbehandlung erfolgen muß, ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.

### **§ 5 Clubheimbenutzung für private Zwecke**

Das Clubheim kann von Mitgliedern und Externen (nur über Mitglieder) für private Zwecke gemietet werden.

Private Veranstaltungen sind grundsätzlich dann gegeben, wenn es sich bei den Beteiligten um eine geschlossene Gesellschaft handelt, die nicht den allgemeinen Vereinsinteressen dient und zu der nicht alle Vereinsmitglieder Zutritt haben (ausgenommen sind Vorstands- und Ausschußsitzungen).

Die Koordination/Verwaltung liegt beim Ressortleiter Bewirtschaftung. Dieser regelt die Benutzung. Terminreservierungen haben mindestens 4 Wochen vorher beim Ressortleiter zu erfolgen. Dieser bestätigt die Reservierung spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin.

Veranstaltungen des Vereins haben stets Vorrang vor privaten Reservierungen. Der Preis für einen Tag beträgt für Mitglieder € 100.-, Externe zahlen € 130.-. Darin enthalten sind die Kosten für Strom und Wasser.

Zusätzlich ist eine **Kaution von € 100 .-** an den Ressortleiter zu leisten. Für Beschädigungen an der Einrichtung haftet der Mieter.  
Die Reinigung hat durch die Mieter bis spätestens 14 Uhr des darauffolgenden Tages selbst zu erfolgen.

## **§ 6 Gültigkeit und Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.